

## Liquiditätshilfen für Inklusionsbetriebe im Kontext der Corona-Krise – Ein Überblick- (Stand: 12.Mai 2020)

### Inhaltsverzeichnis

Anmerkung		2
1. Unterstützungen, Soforthilfen, Stundungen und gesetzliche Erleichterungen		3
1.1 Unterstützung der Integrationsämter		3
1.2 Kurzarbeitergeld		3
1.3 Aktion Mensch Soforthilfe 2020		4
1.4 Soforthilfeprogramme des Bundes		4
1.5 Steuerstundungen		4
1.6 Stundung von Beiträgen zur Berufsgenossenschaft		5
1.7 Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen		5
1.8 Entschädigung bei Quarantäne oder Tätigkeitsverbot		5
1.9 Sonstige gesetzliche Erleichterungen		5
2. Bankdarlehen und Beteiligungen		7
2.1 KfW-Unternehmerkredit (037/047) für Unternehmen über 5 Jahre am	Markt	7
2.2 ERP - Gründerkredit – Universell (075/076) Unternehmen 3-5 Jahre am	Markt	7
2.3 ERP-Gründerkredit – Universell (073/074) für Unternehmen bis 3 Jahre	am Markt	8
2.4 KfW-Schnellkredit für den Mittelstand		8
2.5 Beteiligungskapital Mikromezzaninfonds-Deutschland		8
2.6 Bürgschaften der Bürgschaftsbanken der Länder		9
2.7 Hilfen für Existenzgründer		9
3. Weitere Hilfen für gemeinnützige Inklusionsbetriebe		10
3.1 Aktion Mensch e.V.		10
3.2 IKU - Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (148)		10

Erstellt von

FAF Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte (FAF) gGmbH

Berlin Chemnitz Darmstadt Kiel Köln

Kommandantenstr. 80, D 10117 Berlin

Tel.: 030-251 10 66, Fax 251 93 82, berlin@faf-gmbh.de

Bemerkung: Wenn im Text vorwiegend die männlich-grammatikalische Form zur Bezeichnung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen benutzt wird, dient dies ausschließlich der Verbesserung der Lesbarkeit.

## Anmerkung

Die vorliegende Orientierungshilfe versucht, ein möglichst vollständiges Bild aller im Kontext der Corona Krise initiierten Hilfen für Inklusionsbetriebe darzulegen. Es wurden lediglich solche Förderprogramme aufgeführt, die zurzeit für die Inklusionsbetriebe relevant sind und im Kontext der Corona-Krise greifen können.

Die folgenden Programme und rechtlichen Rahmenbedingungen wurden z.T. sehr zeitnah ins Leben gerufen, so dass immer wieder ungeklärte Detailfragen auftauchen können. Zudem ist zu erwarten, dass weitere Liquiditätshilfen zur Verfügung gestellt werden. Die vorliegende Zusammenstellung wird bestmöglich aktualisiert bzw. modifiziert. Wir empfehlen aufgrund der sehr dynamischen Informationslage dringend, die Fördervoraussetzungen der jeweiligen Programme im Einzelfall vor der Antragstellung zu prüfen.

In der Regel darf es sich beim Antragsteller zum Stichtag 31.12.2019 nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition handeln (Verlust der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals oder Insolvenzverfahren oder Vorliegen der Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Erhalt einer Rettungsbeihilfe).

Zusätzlich gelten bei den Sofortprogrammen häufig landesspezifische Obergrenzen für die Anzahl der Mitarbeiter des Unternehmens(-verbundes) oder die EU-Beihilferegulungen für KMU (kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern laut EU-Definition). Die KMU Definition gilt für unabhängige Unternehmen, die nicht im Mehrheitsbesitz eines anderen Unternehmens sind. Bei vielen Inklusionsunternehmen gibt es aber solche Konstellationen, so dass die Mitarbeiter des Gesellschafters mitgezählt werden. In einigen Antragsformularen für die Soforthilfen muss zum Beispiel erklärt werden, dass das Unternehmen unabhängig ist, sich nicht im Mehrheitsbesitz (über 50% der Anteile oder der Stimmrechte) eines anderen Unternehmens befindet oder von einem anderen Unternehmen beherrscht wird. Dies ist ein Ausschlusskriterium für die Beantragung der Soforthilfen. Hier sei angemerkt, dass es einige Länderinitiative gibt, die die Fördervoraussetzungen für KMUs bereits verbessert haben. Ebenso haben Integrationsämter in einzelnen Bundesländern eigene Soforthilfeprogramme für Inklusionsbetriebe konzipiert.

Die häufig abgefragten Beihilfen nach der „de minimis“ Regel der EU wurden für die Sofortprogramme aufgrund der Krisensituation verändert, so dass in Summe höhere Subventionen möglich werden (bisherig lag die Obergrenze bei 200 T€ in 3 Steuerjahren).

Berlin, den 12. Mai 2020

## 1. Unterstützungen, Soforthilfen, Stundungen und gesetzliche Erleichterungen

### 1.1 Unterstützung der Integrationsämter

**Antragsteller:** Inklusionsbetriebe

**Liquiditätshilfe:** In einzelnen Bundesländern werden die laufenden Leistungen für das Jahr 2020 als Liquiditätshilfe vorab ausgezahlt. Sofern Kurzarbeitergeld in Anspruch genommen wird, führt dies meist nicht zu einer Reduzierung der Fördersumme. In einigen Bundesländern wurden zudem eigene Landesprogramme entwickelt (bspw. Hessen, Sachsen und Berlin).

**Antragsverfahren:** Kontakt zu den jeweiligen Bundesländern

### 1.2 Kurzarbeitergeld

**Antragsteller:** Alle Arbeitgeber

**Liquiditätshilfe:** Bis zu 12 Monate 60% des ausgefallenen Nettolohns bzw. 67% der Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Leiharbeiter/innen, die mindestens 1 Kind haben, sowie vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge, die der Arbeitgeber zu tragen hat. Beschäftigte in Corona-bedingter Kurzarbeit, deren Arbeitszeit um mindestens 50 Prozent reduziert ist, erhalten künftig mehr Geld, wenn die Kurzarbeit eine bestimmte Dauer überschreitet: Ab dem 4. Monat des Kurzarbeitergeldbezugs steigt das Kurzarbeitergeld (KuG) auf 70 Prozent des entgangenen Nettoentgelts (77 Prozent für Haushalte mit Kindern); ab dem 7. Monat des KuG-Bezuges steigt das Kurzarbeitergeld auf 80 Prozent des entgangenen Nettoentgelts (87 Prozent für Haushalte mit Kindern). Diese Regelung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2020.

Ab dem 1. Mai dürfen Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeiter aller Berufe bis zur vollen Höhe ihres bisherigen Monatseinkommens hinzuverdienen. Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2020.

**Antragsvoraussetzungen:** Wirtschaftliche Gründe oder ein unabwendbares Ereignis. Mehr als 10% Entgeltausfall für mindestens 10% der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten kann verzichtet werden.

**Antragsverfahren:** Anzeige aus wirtschaftlichen Gründen muss in dem Kalendermonat, in dem die Kurzarbeit beginnt bzw. bei einem unabwendbaren Ereignis unverzüglich in Schriftform oder in elektronischer Form bei der Agentur für Arbeit am Betriebssitz eingehen.

**Antrag:** [https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107\\_ba015344.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf)

**Weitere Informationen:**

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

[https://www.haufe.de/personal/entgelt/coronavirus-kurzarbeitergeld-beantragen\\_78\\_511278.html](https://www.haufe.de/personal/entgelt/coronavirus-kurzarbeitergeld-beantragen_78_511278.html)

### 1.3 Aktion Mensch Soforthilfe 2020

**Antragsteller:** Das Angebot richtet sich an alle gemeinnützigen Inklusionsunternehmen und Zuverdienstbetriebe in Deutschland, die sich in einer Corona bedingten Krisensituation befinden und unter Umsatzrückgängen leiden, die ihre Existenz und ihren Fortbestand bedrohen.

**Konditionen Corona Soforthilfe:** max. 20 T€/Unternehmen, bei 10% Eigenanteil; Laufzeit max. 6 Monate. Gefördert werden Personal-, Honorar- und Sachkosten für Krisenkoordination, Mehrkosten für eine anstehende Wiedereröffnung, Mietkosten und Kosten zur Erschließung neuer Geschäftsfelder.

**Antragsvoraussetzungen:** Antragsstellung vom 08. Mai bis 31. Juli 2020

**Informationen und Antragsstellung zur Corona Soforthilfe:**

<https://www.aktion-mensch.de/foerderung/foerderprogramme/soforthilfe.html>

**Antragsstellung:** Registrierung im [digitalen Antragssystem der Aktion Mensch](#) und kurzfristige Entscheidung über die Bewilligung durch das Kuratorium

### 1.4 Soforthilfeprogramme des Bundes

**Antragsteller:** gewerbliche Unternehmen und gemeinnützige Unternehmen

**Liquiditätshilfe:** einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss für drei Monate: Zuschusshöhen variieren

**Antragsvoraussetzungen:** Fördervoraussetzungen sind zu beachten, insbesondere die Anzahl an Beschäftigten in dem Unternehmen(-sverbund) und/oder die Höhe des Finanzierungsenpasses im Unternehmen (-sverbund)

**Antragsverfahren:** elektronisch oder postalisch

**Weitere Informationen und Antrag:** Einen guten Überblick über die allgemeinen und länderspezifischen Regelungen erhalten Sie beim Bundesverband mittelständische Wirtschaft, Unternehmerverband Deutschlands e.V. (BVMV) unter folgenden Link:

<https://www.bvmw.de/themen/coronavirus/downloads/>

**Oder unter:** <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200329-weg-fuer-gewaehrung-corona-bundes-soforthilfen-ist-frei.html>

### 1.5 Steuerstundungen

**Liquiditätshilfe:** Stundung von Steuerschulden aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie der Umsatzsteuer bis Ende 2020, Anpassung von Steuervorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer, Anpassung des Messbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen sowie Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie der Umsatzsteuer.

**Antrag:** Per Post an das zuständige Finanzamt oder elektronisch über das jeweilige Kontaktformular.

**Antragsformular:** Webseiten der jeweiligen Bundesländer

**Weitere Informationen:** Webseiten der jeweiligen Bundesländer und

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-steuerliche-Massnahmen.html>

## 1.6 Stundung von Beiträgen zur Berufsgenossenschaft

**Liquiditätshilfe:** Die Fälligkeitsfristen bei der BGW wurden verlängert (15. Juni). Stundung und Ratenzahlungen sind möglich; Beantragung nach Erhalt der Rechnung.

**Information:**

<https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Corona-Beitraege/Corona-Beitraege.html>

<https://www.handwerksblatt.de/themen-specials/lassen-sie-sich-nicht-anstecken/corona-bg-bau-erleichtert-stundung>

## 1.7 Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

**Liquiditätshilfe:** Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag können gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

**Antrag:** Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens an die jeweils zuständige Krankenkasse voraus, wobei das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu belegen ist. Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach Ermessen.

## 1.8 Entschädigung bei Quarantäne oder Tätigkeitsverbot

**Antragsteller:** Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Selbstständige und Freiberufler, gegen die aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) direkt eine Quarantäne bzw. ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde.

**Voraussetzung:** Es muss durch eine zuständige Behörde (Gesundheitsamt oder Ordnungsamt) ausgesprochenen Quarantäne bzw. ein Tätigkeitsverbot vorliegen. Hinweis: Bei den zur Eindämmung der COVID-19-Epidemie von den Behörden ergriffenen Maßnahmen, z.B. Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen und Kindertageseinrichtungen, Absage oder Untersagung von Veranstaltungen aller Art, Anordnung von Betriebsschließungen von z. B. Fitnessstudios, Bars, Clubs, etc. handelt es sich weder um eine Quarantäne noch um ein Tätigkeitsverbot.

**Weitere Informationen und Antrag:** Webseiten der jeweiligen Bundesländer

## 1.9 Sonstige gesetzliche Erleichterungen

- a) Die **Insolvenzantragspflicht** wird bis zum 30.9.2020 ausgesetzt. Das Recht des Gläubigers, ein Insolvenzverfahren zu beantragen, wird für einen Übergangszeitraum von drei Monaten eingeschränkt

**Weitere Informationen:**

[https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Downloads/032520\\_FAQ\\_Insolvenz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Downloads/032520_FAQ_Insolvenz.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

[https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Insolvenzantrag/Corona\\_Insolvenzantrag\\_node.html](https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Insolvenzantrag/Corona_Insolvenzantrag_node.html)

- b) Erleichterungen im **Gesellschafts- und Genossenschaftsrecht**

**Weitere Informationen:**

[https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Downloads/032320\\_FAQ\\_GesR.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Downloads/032320_FAQ_GesR.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

[https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Gesellschaftsrecht/Corona\\_Handlungsaehigkeit\\_node.html](https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Gesellschaftsrecht/Corona_Handlungsaehigkeit_node.html)

c) **Erleichterungen für Vereine und Stiftungen:**

[https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Downloads/032320\\_FAQ\\_Vereine.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Downloads/032320_FAQ_Vereine.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

- d) Das **Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen** aus Wohn- und Gewerberaummietverträgen wird eingeschränkt. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Die Verpflichtung der Mieter zur fristgerechten Zahlung der Miete bleibt jedoch bestehen. Dies gilt für Pachtverhältnisse entsprechend. Die nicht gezahlten Mieten sollen spätestens bis zum 30. Juni 2022 beglichen sein.

**Weitere Informationen:**

[https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/Corona\\_Miete\\_node.html](https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/Corona_Miete_node.html)

- e) **Hinweis Betriebsausfallversicherungen:** Versicherungen, die Ertragsausfälle aufgrund von Betriebsunterbrechungen abdecken, decken standardmäßig nur Schäden ab, die auf Brand, Diebstahl, Sturm oder sonstige Naturgefahren zurückgehen. Zwar kann der Schutz ergänzt werden – beispielsweise auf Betriebsschließungen infolge vertraglich vereinbarter übertragbarer Krankheiten, doch das ist nur sehr selten der Fall.

**Weitere Informationen:**

<https://www.gdv.de/de/themen/positionen-magazin/warum-seuchen-selten-mitversichert-sind-57130>

- f) **Weitere Informationen zu Beratungsförderung** für betroffene Unternehmen:

<https://www.dihk.de/de/ueber-uns/dihk-service-gmbh/projekte/beratungsfoerderung/beratungsfoerderung-20696>

## 2. Bankdarlehen und Beteiligungen

### **Zugehörigkeit von gemeinnützigen Inklusionsbetrieben zur Gruppe der Berechtigten von KfW Krediten:**

Die Fördervoraussetzungen für gemeinnützige Inklusionsbetriebe sind im Einzelfall zu prüfen. Stand 14.04.2020 ist die Gemeinnützigkeit Ausschlusskriterium für die meisten Sofortmaßnahmen der Bundesregierung, sofern es sich um Darlehen handelt, die über die KfW verwaltet werden. Einzige Ausnahme ist der unter 3.2. dargestellte Investitionskredit für kommunale und soziale Unternehmen (148).

Es gibt Bestrebungen, dies zu ändern. Sobald es entsprechende Neuigkeiten gibt, wird an dieser Stelle darüber berichtet.

### **2.1 KfW-Unternehmerkredit (037/047) für Unternehmen über 5 Jahre am Markt**

**Antragsteller:** Unternehmen jeder Größenordnung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Das Unternehmen darf zum Stichtag 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gewesen sein gemäß EU-Definition.

**Konditionen:** Bis zu 1 Mrd. Euro Kreditbetrag pro Unternehmensgruppe, maximal 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder das doppelte der Lohnkosten 2019 oder den aktuellen Liquiditätsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen.

**Förderart:** Investitions- und Betriebsmitteldarlehen mit 90% Risikoübernahme für KMU (KfW übernimmt 90 % des Kreditausfallrisikos, das restliche Risiko trägt die Bank, d.h. evtl. zusätzliche Sicherheiten nötig) sowie für alle Unternehmen oberhalb dieser Grenze eine 80%ige Risikoübernahme.

Die Zinssätze liegen für KMU bei 1% - 1,46%, für große Unternehmen bei 2% - 2,12%; Laufzeit/Tilgung: bis zu 2 Jahre mit Tilgung in einer Summe am Laufzeitende oder bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 Tilgungsfreijahr

**Antragsverfahren:** Antragstellung über die Hausbank

**Weitere Informationen und Vorbereitung des Antrags:**

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-\(037-047\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-(037-047)/)

### **2.2 ERP - Gründerkredit – Universell (075/076) Unternehmen 3-5 Jahre am Markt**

**Antragsteller:** Unternehmen jeder Größenordnung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Das Unternehmen darf zum Stichtag 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gewesen sein gemäß EU-Definition.

**Konditionen:** Bis zu 1 Mrd. Euro Kreditbetrag pro Unternehmensgruppe, maximal 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder das doppelte der Lohnkosten 2019 oder den aktuellen Liquiditätsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen.

**Förderart:** Investitions- und Betriebsmitteldarlehen mit 90% Risikoübernahme (KfW übernimmt 90 % des Kreditausfallrisikos für KMU (weniger als 250 Mitarbeitern), das restliche Risiko trägt die Bank, d.h. evtl. zusätzliche Sicherheiten nötig).

Für Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern eine 80%ige Risikoübernahme.

Die Zinssätze liegen für KMU bei 1% - 1,46%; Laufzeit/Tilgung: bis zu 2 Jahre mit Tilgung in einer Summe am Laufzeitende oder bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 Tilgungsfreijahr; für große Unternehmen bei 2% - 2,12%. Investitionsfinanzierungen werden mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren mit einem tilgungsfreien Anlaufjahr angeboten.

**Antragsverfahren:** Antragstellung über die Hausbank

**Weitere Informationen und Vorbereitung des Antrags:**

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gründen-Nachfolgen/Förderprodukte/ERP-Gründerkredit-Universell-\(073\\_074\\_075\\_076\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gründen-Nachfolgen/Förderprodukte/ERP-Gründerkredit-Universell-(073_074_075_076)/)

### 2.3 ERP-Gründerkredit – Universell (073/074) für Unternehmen bis 3 Jahre am Markt

**Bedingungen:** wie für Unternehmen 3-5 Jahre am Markt, jedoch: Die Hausbank trägt das volle Risiko.

**Hinweis:** eine Alternative kann der ERP-Gründerkredit – Startgeld sein. Betriebsmittelkredit bis zu 30.000 Euro, mit bis zu 80% Risikoübernahme durch die KfW. Das Produkt kommt nicht in Frage für mittlere und große Unternehmen (mehr als 50 Mitarbeiter).

**Weitere Informationen:**

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gründen-Nachfolgen/Förderprodukte/ERP-Gründerkredit-Startgeld-\(067\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gründen-Nachfolgen/Förderprodukte/ERP-Gründerkredit-Startgeld-(067)/)

### 2.4 KfW-Schnellkredit für den Mittelstand

**Bedingungen:** Das Unternehmen muss zum 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition gewesen sein. Darüber hinaus müssen geordnete wirtschaftliche Verhältnisse zum 31.12.2019 vorgeherrscht haben. 2019 sollte einen Gewinn erwirtschaftet worden sein oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre.

**Konditionen:** Für Investitionen und Betriebsmittel, Darlehen in Höhe von bis zu 3 Monatsumsätzen des Jahres 2019 pro Unternehmen, max. 500.000 Euro für Unternehmen mit 11 bis zu 50 Beschäftigten und max. 800.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 bis 249 Beschäftigten, 100% Haftungsfreistellung.

**Zinssatz:** 3% p.a., 10 Jahre Laufzeit.

Eine **Antragstellung** ist noch nicht möglich.

**Weitere Informationen:** <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

### 2.5 Beteiligungskapital Mikromezzaninfonds-Deutschland

**Antragsteller:** Kleine gewerbliche Unternehmen, gewerblich orientierte Sozialunternehmen u.a.

**Förderart:** Mikromezzaninfinanzierung erfolgt als stille Beteiligung; Beteiligungshöhe bis zu 75.000 Euro Laufzeit: 10 Jahre. Finanziert werden Investitionen und Betriebsmittel.

**Konditionen:** i.d.R. 8 % p.a. zzgl. variable Gewinnbeteiligung max. 1,5 % p. a. der Beteiligung und einmaliges Bearbeitungsentgelt von 3,5 %; Rückzahlung: nach dem 7. Jahr in 3 gleich hohen Jahresraten. Sicherheiten sind vom Unternehmen nicht zu stellen.



**Antragsvoraussetzungen:** Es werden Mezzaninfinanzierungen (stille Beteiligungen) an Unternehmen vergeben, die eine vertragsgemäße Abwicklung der Beteiligung erwarten lassen. Eine Kombination mit Bankfinanzierungen/Bürgschaften der Bürgschaftsbanken ist möglich.

**Antragsverfahren:** über Antragsformular

**Weitere Informationen und Antrag:**

<https://www.mikromezzaninfonds-deutschland.de/start.html>

(Hinweis: Es liegen zurzeit noch keine Erkenntnisse zur Bearbeitungsdauer und zur Eignung dieses Programms hinsichtlich der spezifischen Inklusionsbetriebe vor)

## 2.6 Bürgschaften der Bürgschaftsbanken der Länder

**Antragssteller** alle gewerblichen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aller Branchen

**Bedingungen:** bundeslandspezifisch

**Liquiditätshilfe:** Bürgschaften zur Stärkung der Sicherheiten

**Weitere Informationen:** Webseiten der Bürgschaftsbanken der Bundesländer

## 2.7 Hilfen für Existenzgründer

Hierzu soll in Kürze das Hilfspaket nachgebessert werden. In einigen Soforthilfen der Bundesländer wurden bereits Existenzgründer inkludiert.

**Weitere Informationen:**

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200401-sart-ups-bekommen-2-milliarden-euro.html>

### 3. Weitere Hilfen für gemeinnützige Inklusionsbetriebe

#### 3.1 Aktion Mensch e.V.

**Antragsteller:** Inklusionsunternehmen, die Förderungen der Aktion Mensch in Anspruch nehmen

**Liquiditätshilfe:** Projektverschiebungen, Projektunterbrechungen, konzeptionelle Veränderungen.

Kosten, die im Zusammenhang mit der derzeitigen Situation stehen, sollen nach Möglichkeit auch als förderfähig anerkannt werden.

**Kontakt:** zuständige Bundes- und Spitzenverbände; Förderberater und Förderberaterinnen der Aktion Mensch wegen eingeschränkter telefonischer Erreichbarkeit per E-Mail.

**Weitere Informationen:** <https://www.aktion-mensch.de/foerderung/>

#### 3.2 IKU - Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (148)

**Antragsteller:** gemeinnütziger Organisationen im Bereich der kommunalen und sozialen Infrastruktur

**Liquiditätshilfe:** Betriebsmittelfinanzierungen

**Konditionen:** Laufzeit 4 Jahre bei 1-2 tilgungsfreien Anlaufjahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit, bankübliche Sicherheiten, keine Haftungsfreistellung

**Aktueller Zinssatz:** <https://www.kfw-formularsammlung.de/Konditionenanzeiger/Net/KonditionenAnzeiger?ProgrammNameNr=148>

**Weitere Informationen:**

[https://www.kfw.de/Download-Center/Foerderprogramme-\(Inlandsfoerderung\)/PDF-Dokumente/6000000077-M-Kommunale-und-Soziale-Unternehmen-148.pdf](https://www.kfw.de/Download-Center/Foerderprogramme-(Inlandsfoerderung)/PDF-Dokumente/6000000077-M-Kommunale-und-Soziale-Unternehmen-148.pdf)